

Veranstalter:

**management für
energie und umwelt**
Dr. Michael Vollmer

www.dr-michael-vollmer.de
info@dr-michael-vollmer.de
t +49 385. 201 875 88

In Kooperation:

www.emr-rostock.de
hansen-emr@t-online.de
t +49 38207. 74 632

ENERGIE, BAUEN, WOHNEN + UMWELT**Energiespartage**

Elisen Park Greifswald | 23. bis 25.10.2025

Anmeldung, per E-Mail an

management für energie + umwelt
info@dr-michael-vollmer.de

Machen Sie bitte vollständige Angaben. Die mit * gekennzeichneten Angaben werden im selben Wortlaut für den Eintrag in das Ausstellerverzeichnis übernommen.

Vollständige Firmenbezeichnung *	
Straße, Postleitzahl, Ort	
Internet *	www.
Ansprechpartner + Mobil Nr.	
E-Mail für Messeinfos	
Branche, Ausstellungsspektrum *	

Bestellung für drei Messetage

Bitte ankreuzen	Ausstellungsfläche	Gesamt	Preis pro m²	Standmiete
	2m oder 3m (Front) x 3m (Tiefe)		79,00 €	
	4m, 5m, 6m (Front) x 3m (Tiefe)		75,00 €	
	Freifläche größere oder kleinere Standfläche		Infos, gern auf Anfrage	
X	Eintrag Ausstellerverzeichnis + Servicepauschale, u.a. Strom, Werbung, Abfall			90,00 €
Gesamt		m²		€

Strom wird benötigt (bitte deutlich kennzeichnen!)

ja []

nein []

Preise zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer

Ort, Datum

Stempel / rechtsverbindliche Unterschrift

Mit der Anmeldung werden die umseitigen Ausstellungsbedingungen anerkannt

Sie erhalten eine Anmeldebestätigung per E-Mail. Organisatorische Infos, u.a. zum Auf- und Abbau senden wir Ihnen etwa 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn per E-Mail zu.

AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN

- § 1 Wirtschaftlicher Träger und Durchführung: management für energie + umwelt, Dr. Michael Vollmer, Große Wasserstraße 37, 19053 Schwerin
- § 2 Ausstellungsort siehe Vorderseite. Öffnungszeiten laut Messeinfos.
- § 3 Standzuweisungen erfolgen durch die AL. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist für die Einteilung nicht maßgebend. Anmeldungen werden erst nach erfolgter schriftlicher Bestätigung oder mit Eingang der Rechnung beim Aussteller gültig. Es bleibt der AL unbenommen, Stände oder Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen auf einen anderen Platz zu verlegen. Eine Wertminderung oder ein Mietnachlaß können dadurch nicht geltend gemacht werden.
- § 4 Über die Zulassung der Aussteller entscheidet die AL. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn andere Voraussetzungen vorliegen. Zum Zwecke der autom. Bearbeitung der Anmeldung werden die Angaben gespeichert und ggf. zum Zwecke der Vertragsvollziehung an Dritte weitergegeben.
- § 5 Die AL ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung zurückzuweisen, Konkurrenzanschluß darf weder verlangt noch zugesagt werden.
- § 6 Der Aussteller ist verpflichtet, gemäß der Anmeldung seinen Stand während der Dauer der Ausstellung mit dem seiner Branche und Warengliederung entsprechenden Dokumentationen und Prospekten zu belegen und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.
- § 7 Auf Antrag kann die Reinigung der Stände durch die AL organisiert werden, ansonsten obliegt die Reinigung der Stände den Ausstellern und muß täglich nach Ausstellungsschluß vorgenommen und eine 1/2 Stunde nach Ausstellungsschluß beendet sein. Die AL sorgt für die Reinigung des Geländes und der Gänge.
- § 8 Den Ausstellern wird in den Hallen die Bodenfläche ohne An- und Aufbauten vermietet. Jeder Aussteller ist verpflichtet einen Stand mit Wänden aufzubauen. Ansonsten können Wände auf seine Kosten aufgebaut werden. Mängel des Mietgegenstandes hat der Aussteller unverzüglich bei Aufbau der AL anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige ist die Gewährleistung für unebenen Fußboden oder sonstige Mängel ausgeschlossen. Hallenstände müssen vom Aussteller mit einem einheitlichen und sauberen Bodenbelag voll ausgelegt sein. Der Veranstalter ist berechtigt, Änderungen bezüglich der Standgestaltung zu verlangen. Dies gilt auch für Belästigung durch Geruch, Geräusch oder andere Mängel. Es kann eine Standfoto des Ausstellungsstandes verlangt werden. Evtl. Beschädigung an Zeltwänden, Fußböden usw. gehen zu Lasten der betreffenden Standinhaber.
- § 9 Der Aussteller verpflichtet sich, bei Rücktritt bis 6 Wochen vor der Ausstellung 50% der Standmiete und bei Rücktritt nach diesem Termin die volle Standmiete zu zahlen. Wenn der Stand nicht bezogen wird, ist die Standmiete in voller Höhe zu entrichten, auch dann, wenn die AL den Stand anderweitig vergibt. Dem Aussteller bleibt der Nachweis unbenommen, daß kein Schaden oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die AL verrechnet in diesem Fall die Miete mit Ständen für öffentliche Institutionen. Firmen, die ihren angemieteten Stand nicht belegen, sind außerdem verpflichtet, den Stand in einen ausstellungsmäßigen Zustand zu versetzen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, den Stand auf Kosten des Ausstellers zu dekorieren. Der Aussteller kann einen Ersatzaussteller benennen, dieser kann jedoch ohne Angabe von Gründen vom Veranstalter abgelehnt werden. Ein Rücktritts Antrag hat auf jeden Fall per Einschreiben zu erfolgen.
- § 10 Der Aussteller ist dafür verantwortlich, daß die für seine und für die Tätigkeit seiner Beauftragten auf dem Stand oder dem Gelände erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden gewerberechtlichen, wettbewerbsrechtlichen - hier besonders Preisauszeichnung und Firmenbeschilderung (Mindestgröße DIN A4) sowie polizeilichen Vorschriften eingehalten werden. Evtl. von Behörden geforderte Steuern und Abgaben sind vom Aussteller zu entrichten.
- § 11 Die AL versichert die Ausstellung gegen Haftpflicht. In einem Rahmenvertrag hat sie eine Haftpflichtversicherung für jeden einzelnen Stand abgeschlossen. Für Beschädigung oder Verlust des Ausstellungsgutes durch Diebstahl, Brand, Sturm, Wasser und in anderen Fällen höherer Gewalt, haftet die AL nicht. Hier wird jedem Aussteller empfohlen, eine solche Versicherung selbst auf eigene Kosten abzuschließen.
- § 12 Das Recht zum Verkauf von Speisen und Getränken, Erfrischungen, Genußmittel jeder Art, steht nur den Ausstellungsgaststätten bzw. den Verkäufern zu, die hierzu von der AL ermächtigt sind.
- § 13 Mieten sind zu dem Termin zahlbar, der bei der Rechnungserteilung angegeben wird. Sollte keine Standbestätigung erfolgen, gilt die Rechnung als Bestätigung. Die AL kann bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen - nach vorheriger Mahnung - über den bestätigten Stand anderweitig verfügen.
- § 14 Der Aussteller ist ohne Genehmigung nicht berechtigt, seine Standfläche ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, sie zu tauschen oder Aufträge für nicht gemeldete Firmen anzunehmen. Genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.
- § 15 Ist eine generelle Durchführung der Ausstellung nicht möglich, ist die AL berechtigt, die Ausstellung abzusagen oder die Ausstellungsdauer zu verkürzen, ohne daß der Aussteller hieraus Schadenersatzansprüche herleiten kann, es sei denn, der AL oder ihrer Erfüllungsgehilfen ist ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorwerfbar. Muß die Ausstellung aus Gründen höherer Gewalt oder aufgrund von der AL nicht zu vertretener behördlicher Anordnung abgesagt, geschlossen, zeitlich verlegt oder die Ausstellungsdauer verkürzt werden, so sind die Standmiete sowie alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen und Schadenersatzansprüche des Ausstellers ausgeschlossen. Bei zeitlicher Verlegung können Aussteller, die den Nachweis einer Terminüberschneidung mit bereits festgelegten Ausstellungen führen, aus dem Vertrag bei Zahlung von 25% entlassen werden. Bei Bekanntgabe der Verlegung muß der Antrag innerhalb von drei Wochen per Einschreiben eingebracht werden. Die AL hat das Recht, die Organisation und Durchführung der Ausstellung einem Dritten zu übertragen.
- § 16 Die allgemeine Bewachung der Ausstellung übernimmt die AL ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen, es sei denn, sie beruhen auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln der AL oder ihrer Erfüllungsgehilfen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die Auf- und Abbaueiten. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung des Veranstalters zulässig.
- § 17 Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten der AL. Wünsche der ausstellenden Firmen nach weiteren Beleuchtungs- und Sonderanschlüssen für eigene Rechnung können nur bei rechtzeitiger Anmeldung berücksichtigt werden. Die Berechnung dieser Anschlüsse nebst anteiliger Kosten der hierfür erforderlichen Ringleitung erfolgt durch den Vertragsinstallateur. Die durch einen Sachverständigen errechneten Kosten für Licht- und Kraftstromverbrauch werden den Ausstellern vor Beendigung der Ausstellung berechnet. Das gleiche gilt für evtl. erforderliche Wasseranschlüsse. Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluß nur von Firmen ausgeführt werden, die die AL zugelassen hat.
- § 18 Fotografische Fremdaufnahmen und Zeichnungen für gewerbliche Zwecke können nur durch die AL gestattet werden. Die Prospektverteilung außerhalb des Ausstellungsstandes bedarf der Genehmigung.
- § 19 Die Benutzung von Rundfunk- und Phono-Geräten sowie Lautsprecherdurchsagen auf den Ständen ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet. Bei Genehmigung ist der Aussteller verpflichtet, die GEMA zu verständigen.
- § 20 Die tägliche Warenlieferung muß bis spätestens 1/2 Stunde vor Ausstellungsbeginn beendet sein. Spätere Anlieferungen können nicht mehr auf das Ausstellungsgelände gelassen werden.
- § 21 Aussteller und Mitarbeiter dürfen den Ausstellungsbereich erst eine Stunde vor Beginn der Ausstellung betreten und müssen die Ausstellung spätestens eine Stunde nach Schluß verlassen haben. Übernachtung im Ausstellungsgelände ist nicht gestattet.
- § 22 Informationsträger: Katalog oder Zeitung
Der Pflichteintrag für jeden Aussteller ist im Grundpreis enthalten. Bestellscheine für Werbeanzeigen im Informationsträger gehen gesondert zu. Bei Nichterscheinen des Werbeträgers kann der Aussteller daraus keine Regreßansprüche herleiten.
- § 23 Mit Unterzeichnung der Anmeldung unterwerfen sich der Aussteller und seine Beauftragten den Ausstellungsbedingungen, den behördlichen Vorschriften sowie der Hausordnung. Die AL übt auf dem Ausstellungsgelände und den Ständen das Haus-, Platz- und das Mietpfandrecht aus und ist berechtigt, bei Verstößen einzuschreiten. Kosten dieser Maßnahmen trägt der Aussteller. Mündliche Abmahnungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, schriftlich von der AL bestätigt werden.
- § 24 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Schwerin. Das gilt auch für den Fall, daß Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, und wenn der Mieter Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
- § 25 Für Heizung der Hallen bis max. 19° C während der Öffnungszeiten sind die Kosten im Grundpreis enthalten.